



LAND BRANDENBURG

Ministerium des Innern  
und für Kommunales

Ministerium des Innern und für Kommunales des Landes Brandenburg  
Postfach 601165 | 14411 Potsdam

**Jeweils per E-Mail**

Landkreise und kreisfreie Städte  
des Landes Brandenburg

Landrätinnen und Landräte  
des Landes Brandenburg  
als allgemeine untere Landesbehörde

Kommunaler Versorgungsverband Brandenburg

Niederlausitzer Studieninstitut  
für kommunale Verwaltung

Zweckverband  
Brandenburgische Kommunalakademie

**Nachrichtlich:**

Landkreistag Brandenburg  
Städte- und Gemeindebund Brandenburg

Henning-von-Tresckow-Straße 9-13  
14467 Potsdam

Bearb.: Herr Schall  
Gesch.Z.: 31-707-11  
Hausruf: 0331 866-2318  
Fax: 0331 275483002 [PC]  
Internet: <https://mik.brandenburg.de>

Bus und Straßenbahn: Alter Markt/Landtag  
Bahn und S-Bahn: Potsdam Hauptbahnhof

Potsdam, 14. Dezember 2018

**Durchführung von Disziplinarverfahren: Befugnis zur Entscheidung über die Ausdehnung ([§ 20 Abs. 1 LDG](#))**

Beschluss des Oberverwaltungsgerichts Berlin-Brandenburg - OVG 81 N 1.17 -  
vom 04.10.2018

Die eingangs genannte obergerichtliche Entscheidung übersende ich mit der Bitte um Kenntnisnahme und Beachtung.

Das Oberverwaltungsgericht hat damit u. a. die Auffassung des VG Potsdam bestätigt, dass es in dem Disziplinarverfahren der Klägerin und Antragsgegnerin nicht zu wirksamen Ausdehnungen gekommen sei, weil der Ermittlungsführer die entsprechenden Entscheidungen allein unterzeichnet habe, ohne dass er hierfür ausdrücklich bevollmächtigt gewesen wäre.

E-Mails mit qualifiziert elektronisch signierten Dokumenten und/oder Verschlüsselung sind an die folgende Adresse zu richten: [Poststelle@mik.brandenburg.de](mailto:Poststelle@mik.brandenburg.de)

Dok.-Nr.: 2018/215253



Ich bitte daher künftig sicherzustellen, dass

- entweder die oder der Dienstvorgesetzte bzw. die oder der Disziplinarbefugte im Zuge der Bestimmung der Ermittlungsführerin oder des Ermittlungsführers (vgl. Abschnitt 1 der Anlage zu dem Rundschreiben des MI vom 21.03.2012, Gesch.Z. III/1.22-707-53-54) auch explizit die Befugnis überträgt, entsprechende Entscheidungen i.S.d. § 20 Abs. 1 LDG treffen zu können,
- oder die Ermittlungsführerin oder der Ermittlungsführer für jede neue Handlung, auf die ein laufendes Disziplinarverfahren ausgedehnt werden soll, die Entscheidung der oder des Dienstvorgesetzten bzw. der oder des Disziplinarbefugten einholt.

Im Auftrag

Dr. Grünewald

Hinweis: Dieses Dokument wurde am 14. Dezember 2018 durch Herrn Dr. Markus Grünewald elektronisch schlussgezeichnet.